

Merkblatt

Raumplanung und Störfallvorsorge Risikokataster

Dieses Merkblatt richtet sich an die kantonalen und kommunalen Planungs- und Baubehörden sowie an private Nutzer des „Risikokatasters“.

Worum geht es?

Chemikalien, Treib- und Brennstoffe sind für unsere Gesellschaft und Wirtschaft notwendig. Der Transport auf der Strasse, mit der Eisenbahn oder in Rohrleitungen (Erdgashochdruckleitungen) sowie die Produktion und die Lagerung dieser Gefahrgüter sind immer mit Risiken verbunden. Dabei eintretende Unfälle mit erheblichen Auswirkungen auf die Bevölkerung und Umwelt werden als Störfälle bezeichnet.

Störfälle treten selten auf, können aber katastrophale Folgen haben. Beispiele dafür sind die Feuerwerkslagerexplosion in Enschede (NL, 2000), der Chemieunfall in Toulouse (F, 2001) oder die Explosion eines Propangüterzuges in Viareggio (I, 2009).

Anlagen und Transportachsen dürfen nur dann erstellt beziehungsweise betrieben werden, wenn die Risiken gemäss den Beurteilungskriterien der Störfallverordnung tragbar sind. Das Risiko steigt, wenn sich durch die Siedlungsentwicklung in der Umgebung einer Anlage oder Transportachse die Zahl der Personen erhöht, die vom Störfall betroffen wäre. Um der Risikoerhöhung zu begegnen, muss der Inhaber der Anlage oder Transportachse unter Umständen aufwändige zusätzliche Sicherheitsmassnahmen finanzieren oder Betriebseinschränkungen in Kauf nehmen.

Damit das Risiko durch die Siedlungsentwicklung im Bereich bestehender Anlagen nicht weiter anwächst, ist eine Koordination der Planung mit der Störfallvorsorge auf allen Ebenen notwendig. Die Raumplanung kann damit einen wichtigen Beitrag leisten, um den Betrieb von risikorelevanten Anlagen, die dem Interesse der Öffentlichkeit dienen, langfristig zu sichern.

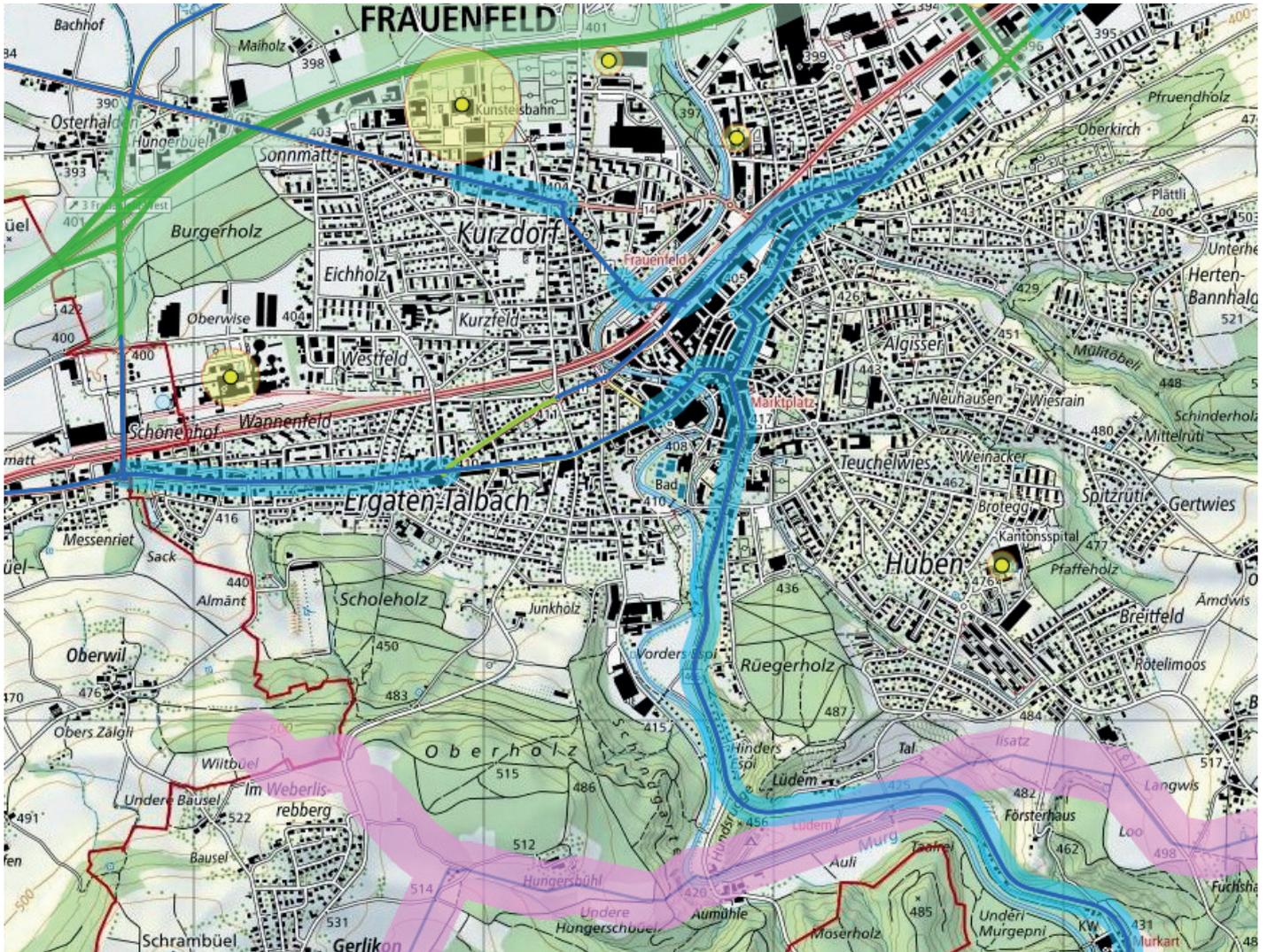
Grundlagen

- Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG, SR 814.01): Artikel 10 Katastrophenschutz
- Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StFV, SR 814.012): Artikel 11a Koordination mit der Richt- und Nutzungsplanung sowie Artikel 13 und 20 Information der Öffentlichkeit
- Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) et. al.: Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge, 2022 (www.are.admin.ch > Publikationen)

Risikokataster

Der Risikokataster stellt die für die Raumplanung risikorelevanten Anlagen und deren Konsultationsbereiche dar. Die Karte dient der in der StfV verlangten Information der Öffentlichkeit durch die Behörde und zeigt den Bau- und Planungsbehörden mögliche Konflikte zwischen der Siedlungsentwicklung und der Störfallvorsorge auf.

Die Gefahrenhinweiskarten Risikokataster findet man im Kantonalen Geoportal: map.geo.tg.ch > Thema „Natur und Umwelt“ > Risikokataster



- Konsultationsbereich Durchgangsstrassen
- Konsultationsbereich Nationalstrassen
- Konsultationsbereich Eisenbahnen
- Konsultationsbereich Rohrleitungen
- Konsultationsbereich Gasleitungen und Gasspeicher
- Konsultationsbereich Betriebe

Risikorelevante Anlagen

Für die Raumplanung risikorelevante Anlagen sind Betriebe und Transportnetze, die eine signifikante Gefahrenquelle für die Bevölkerung darstellen:

- **Betriebe:** Anlagen, die bei einem Störfall Auswirkungen über die Arealgrenze hinaus verursachen können.
- **Bahnen:** In der Störfallverordnung definiertes Bahnnetz mit einer Gefahrgut-Transportmenge von i.d.R. mehr als 200'000 Tonnen pro Jahr.
- **Strassen:** Nationalstrassen mit einem durchschnittlichen täglichen Verkehr (DTV) von $\geq 50'000$ Fahrzeugen sowie die übrigen Durchgangsstrassen mit einem DTV $\geq 10'000$.
- **Gasleitungen:** Erdgas-Hochdruckleitungen, die in den Geltungsbereich der StFV fallen (i.d.R. Druck ≥ 25 bar und Durchmesser > 5 Zoll).
- **Rohrleitungen:** Treibstoff

Konsultationsbereiche

Ein Störfall im Gelände oder auf dem Trasse einer risikorelevanten Anlage kann in der angrenzenden Umgebung ab einer gewissen Bevölkerungsdichte schwere Schäden verursachen. Der angrenzende Bereich wird kurz Konsultationsbereich genannt, da bei risikorelevanten Vorhaben die Störfallvollzugsstelle und der Inhaber der risikoverursachenden Anlage konsultiert werden muss (Art 11a Abs. 3 StFV).

Der Konsultationsbereich beträgt je nach Anlage und Art der Gefährdung 50–300 Meter ab der Grenze des Betriebsareals, beziehungsweise des Bahn-, Strassen- oder Rohrleitungstrassees.

Die Tatsache, dass ein Betrieb einen Konsultationsbereich hat, erlaubt keine direkten Rückschlüsse auf die von der Anlage ausgehende konkrete Gefährdung oder die tatsächlichen Risiken.

Nutzungsplanung im Konsultationsbereich

Planungsbehörden haben gemäss Störfallverordnung die Pflicht, bei Änderung einer Richt- oder Nutzungsplanung den Risikokataster berücksichtigen. Das Vorgehen richtet sich nach dem Ablaufschema auf Seite 17 in der Planungshilfe „Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge“.

Stellt die Planungsbehörde fest, dass das Vorhaben einen Konsultationsbereich überlappt, nimmt sie möglichst frühzeitig mit dem Fachbereich Anlagensicherheit des Amtes für Umwelt (AfU) Kontakt auf. Das AfU klärt, gegebenenfalls unter Einbezug des Inhabers der betroffenen Anlage, die Risikorelevanz des Vorhabens ab.

Baubewilligungsverfahren im Konsultationsbereich

Bei Bauvorhaben, die der geltenden Bau- und Zonenordnung entsprechen und somit keine Anpassung der Nutzungsplanung erfordern, können Investoren beziehungsweise Eigentümer nicht verpflichtet werden, risikosenkende Massnahmen zu dulden oder zu treffen. Bei Bauvorhaben in Konsultationsbereichen sollte im Interesse der zukünftigen Nutzer auf freiwilliger Basis die Risikorelevanz und allfällige Massnahmen geprüft werden. Mögliche Schutzmassnahmen sind im Anhang 4 der Planungshilfe „Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge“ aufgeführt.

Kontakt

Amt für Umwelt Kanton Thurgau, Ressort Anlagensicherheit
058 345 51 51 | umwelt.afu@tg.ch